Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 4. Dezember 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 4. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 19.10.2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Allgemeine Beihilfesatzung vom 28.04.2023 (SächsABl. 2023 Nr. 24 S. 661) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Buchst. g) erhält folgende Fassung: „Beschluss der Europäischen Kommission vom 08.08.2023 im Verfahren SA. 107619 (2023/N) zum Betreff „Beihilfe zum Ausgleich der Kosten des Abtransports und der unschädlichen Entsorgung toter Tiere“,“.

2. In § 5 Abs. 2 wird ein neuer Spiegelstrich „- es handelt sich um Beihilfen zur Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung[1]“ eingefügt.

3. Anlage – § 3 Beihilfen Nr. 2.1. Art und Höhe der Beihilfe wird wie folgt gefasst: „Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 08.08.2023 (SA.107619 (2023/N)) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).
Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG unter Beachtung der Vorschriften der VO (EU) 2022/2473 (Aquakultursektor).“

4. In Anlage – § 3 Beihilfen Nr. 4.2. Voraussetzung wird der Satz: „Die Aufwandsentschädigungen für Bienensachverständige wird als Beihilfe im Rahmen des Artikels 26 der VO (EU) Nr. 2022/2472 nur an Tierhalter die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.“ durch den Wortlaut „Die Aufwandsentschädigungen für Bienensachverständige werden als Beihilfe im Rahmen des Artikels 26 der VO (EU) 2022/2472 nur an Tierhalter die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.08.2023 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates